

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.1979

Aufgrund des Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.1979, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.11.1980:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Klammer mit dem Inhalt „(einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn)“ gestrichen.
2. Der Satz 2 in § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 4 wird der Beitragssatz mit der Zahl „2“ durch „4“ ersetzt.
4. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 v. H.	0,05 v. H.
über 5 – 10 v. H.	0,15 v. H.
über 10 – 15 v. H.	0,25 v. H.
über 15 – 20 v. H.	0,35 v. H.
über 20 v. H.	0,50 v. H.“

5. Der § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Waldmünchen, den 06.03.2026

Stadt Waldmünchen



Ackermann
Erster Bürgermeister

